

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

59 (1.3.1898) I. Beilage



# I. Beilage zu Nr. 59 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 1. März 1898.

## Badischer Landtag.

**9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer**  
am Samstag, den 26. Februar 1898,  
unter dem Vorsitz des Ersten Vicepräsidenten  
Hrn. Franz v. Bodman.  
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr; Amtmann Dr. v. Grimm; später Staatsminister Dr. Roff; Geh. Rath Hrn. v. Neubronn und Geh. Oberregierungsath Dörner.

Der Erste Vicepräsident, Hrn. Franz v. Bodman, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und theilt dem Hause mit, daß der Durchlauchtigste Präsident durch Unwohlsein verhindert ist, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Hrn. Ferdinand v. Bodman, welcher, bisher durch Krankheit abgehalten, heute zum ersten Male während dieser Tagung an den Sitzungen des Hohen Hauses Theil nimmt, wird auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde beedigt.

Hierauf werden folgende Einläufe mitgeteilt:

1. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Rath Joos, Geh. Kommerzienrath Diffené und Fabrikant Krafft.

2. Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, womit eine Anzahl Exemplare der von Herrn Geh. Rath Joos verfaßten Schrift „Die Mittelschulen des Großherzogthums Baden“ zur Vertheilung an die Mitglieder des Hauses übersendet wird.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, übergibt dem Hohen Hause den Gesetzesentwurf betreffend die Ausübung der Realberechtigungen.

Seitens des Sekretariats wird die Einfunft folgender Petitionen bekannt gegeben:

1. Petition der Gemeinderäthe von Krumbach, Lipzingen und 13 weiteren Gemeinden des Amtsbezirks Mersbrunn, die Erbauung einer Bahn von Tutzingen nach Schwabenreuth betreffend.

2. Petition des Kreisaußschusses für den Kreis Lörrach, die Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses zum Landarmenaufwand betreffend.

3. Petition der Gemeinderäthe von Achdorf, Aßeltingen, Blumegg, Gwattingen und Lausheim, die Errichtung einer Station in Blumegg-Weiler an der Eisenbahnlinie Weizen-Zimmendingen betreffend.

4. Petition des Badischen Gajnwirtheverbandes, den Gesetzesentwurf über die Dienstbotenverhältnisse betreffend. Hieron werden D. 3. 1 und 3 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, D. 3. 2 der Budgetkommission und D. 3. 4 der Petitionskommission überwiesen.

Namens der Petitionskommission erstattet Graf v. Helmsstatt Bericht über die Bitte des Städtetags der mittleren Städte Badens, die Ausgleichung der Einquartierungslasten im Großherzogthum betreffend.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sowohl die Petition wie der Kommissionsbericht dem Hohen Hause gedruckt vorliegen, glaubt sich Redner kurz fassen zu können. Schon vor einigen Jahren wäre in der Ersten Kammer die Rede davon gewesen, daß an die mit Einquartierung belegten Gemeinden Zuschüsse seitens des Staates bezahlt werden sollten bezw. die Quartiergelder zu erhöhen seien, damit sie etwa den Auslagen der Quartiergeber gleichkämen. Damals habe die Großh. Regierung zugesagt, eine Erhöhung der vom Reich gewährten Verpflegungsgelder in Anregung bringen zu wollen. Um den Erfolg dieser Bemühungen nicht zu gefährden, hätte hierauf die Erste Kammer von weiteren Schritten abgesehen. Bisher sei jedoch eine Aenderung in den Vergütungssätzen nicht eingetreten und es wäre wohl die Hoffnung aufzugeben, eine Erhöhung derselben beim Reich zu erreichen. Dieses könne von dem einheitlichen Verpflegungssätze trotz der damit verbundenen Unbilligkeiten nicht wohl abgehen, indem ein Anpassen an die so verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gegenden doch nicht völlig durchführbar wäre. Außer der im Kommissionsbericht mitgetheilten, von Großh. Ministerium des Innern überfandten Tabelle habe auch das Königl. Generalkommando dahier in dankenswerther Weise eine im wesentlichen hiermit übereinstimmende Uebersicht dem Berichterstatter eingehändigt, die leider im Bericht nicht mehr hätte abgedruckt werden können.

Während nach diesen Tabellen in den Jahren 1872 bis 1877 noch in den verschiedensten Theilen des Landes Manöver abgehalten wurden, hätte sich seither mit der Ausdehnung derselben die Auswahl im Terrain immer mehr beschränkt, so daß nur noch ganz wenige Gegenden des Oberwalds, ein Theil des Schwarzwalds und das mittlere Hügeland für die Manöver in Betracht kämen, während der nördliche Theil der Pfalz und der größte Theil der Rheinebene hiervon ganz freibleiben. So sei Mannheim nur im Jahre 1878 durch Regiments- bezw.

Brigadeübungen betroffen worden, die mit wenig Belästigungen für die Bevölkerung verbunden sind. Der gleichen Art wären die zahlreichen bei Rastatt abgehaltenen Uebungen gewesen.

Daß die für die Verpflegung eines Mannes vorgesehene Vergütung seitens des Reichs bei den Strapazen, die an den Soldaten herantreten, nicht ausreichend seien, dürfte wohl nicht zu bestreiten sein, wenn auch vielleicht der von dem Quartiergeber zuzuschießende Betrag in der Petition zu hoch angegeben wäre. Sämmtliche Militärs, mit welchen Redner bisher hierüber gesprochen habe, hätten unserer Landbevölkerung hinsichtlich der gastfreundlichen Aufnahme der Truppen und ihrer Verpflegung das beste Zeugniß ausgestellt, so daß wir wirklich stolz darauf sein könnten. Redner zählt auf die Opferwilligkeit der Gegenden, die von Einquartierung nicht betroffen werden, und gibt sich der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung der Ansicht der Kommission beitreten werde.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der Gegenstand der Petition habe den Landtag schon öfters beschäftigt. Der Wunsch der Petenten laufe stets darauf hinaus, Zuschüsse aus der badischen Staatskasse für Leistungen zu erhalten, die eigentlich aus der Reichskasse zu vergüten sind. Zur Begründung des Gesuchs werde auf die verschiedene Vertheilung der Einquartierungslasten auf die einzelnen Landesgegenden hingewiesen. Aus der Tabelle, welche dem Kommissionsbericht beigegeben sei, gehe in der That hervor, daß manche Bezirke stärker in Anspruch genommen sind, als die andern. Zur richtigen Beurtheilung der Sache sei jedoch darauf hinzuweisen, daß einzelne Landestheile, wie z. B. die Gegenden von Rastatt und Freiburg, welche nach der auf Seite 10 des Kommissionsberichts befindlichen Zusammenstellung besonders schwer betroffen scheinen, in Wirklichkeit nicht sehr unter Einquartierungslasten zu leiden haben, indem daselbst meistens nur Brigade- bezw. Regimentsübungen der in Rastatt oder Freiburg garnisonirenden und Abends in die dortigen Kasernen zurückkehrenden Truppentheile abgehalten werden. Auf der andern Seite wäre die Tabelle dahin zu ergänzen, daß öfters in den Gegenden von Germersheim, Kehl und Breisach mit erheblicher Einquartierung verbundene Pionierübungen stattfinden und im vorigen Jahre selbst auf den Höhen des Kniebis Truppenübungen veranstaltet wurden, welche zu einer außerordentlich starken Belegung der dortigen Hüfe und Ortschaften mit Einquartierung Anlaß gaben. Das Kgl. Generalkommando suche in anerkennenswerther Weise einen möglichst großen Bechiel im Manöverterrain einzuweisen zu lassen und scheue dabei nicht vor der hierdurch manchmal entstehenden enormen Höhe der Kosten zurück, wie das vorjährige Manöver zwischen Bühl und Achern beweise. Zu weit könne hierin aber nicht gegangen werden, indem weder in Tabatsfeldern noch in Gegenden, wo das Terrain ungeeignet ist, Uebungen möglich seien.

Wenn geltend gemacht werde, daß das, was die Militärverwaltung verlangt, zur Ernährung des Mannes nicht ausreicht, so scheint dies eine starke Behauptung, da unter den vielen Verdiensten, die sich die Militärverwaltung erworben hat, die Fürsorge für die Gesundheit der Mannschaften eines der allerersten ist und angenommen werden muß, daß das durch die Militärverwaltung beanspruchte für die Verpflegung der Mannschaften vollständig ausreicht, ohne daß es eines Supplements durch die Freigebigkeit der Bevölkerung bedarf. Wer gegen die Militärverwaltung den Vorwurf der unzulänglichen Bemessung der für die Verpflegung des Mannes erforderlichen Naturalien erheben will, müßte dies im Reichstag thun und würde dort jedenfalls die gebührende Antwort erhalten.

Die weiter aufgestellte Behauptung, daß die Vergütung nicht dem Preis der geforderten Leistungen entspreche, werde seitens der Militärverwaltung entschieden in Abrede gestellt. Auch der Kommissionsbericht scheine zuzugeben, daß das von der Militärverwaltung verlangte genügend vergütet werde, halte jedoch offenbar eine Ergänzung der beanspruchten Lieferungen, für nöthig. Bei einer Berechnung, die Redner vor einigen Jahren aufstellen ließ, habe sich ergeben, daß bei Zugrundelegung der Marktpreise der betreffenden Gegenden das Vorgeschiedene für die gewährte Vergütung geleistet werden kann. Gegenüber dem Einwand, daß nicht in jedem Dorfe die Lebensmittel zum Marktpreis zu erhalten seien, wäre geltend zu machen, daß andererseits manche Dinge, namentlich, was der Landwirth aus seinem eigenen Vorrath nimmt, sich billiger stellen. Allerdings schienen die gesetzlichen Bestimmungen selbst, nach welchen die Vergütung für Verpflegung im ganzen Reich gleichmäßig gewährt wird und sich dieselbe lediglich nach den Getreidepreisen in Mannheim, Berlin und Königsberg richtet, die Möglichkeit offen zu lassen, daß die Vergütung in einem Theil des Reichs nicht genügend, in einem andern dagegen sehr reichlich sei und deshalb der Wunsch nach einer für einen jeden Armeekorpsbezirk besonders vorzunehmenden Bestimmung der Vergütung sich rechtfertige. Hierzu sei aber eine Aenderung des Gesetzes erforderlich, die von der Einwilligung der Preussischen

Regierung abhängt. Den letzten Versuch habe die Großh. Regierung im Jahre 1894 in dieser Richtung, jedoch ohne Erfolg, unternommen. Denselben habe sie seither nicht erneuert, da sie dies mit Rücksicht auf die von der Militärverwaltung inzwischen ergriffenen Maßregeln, wonach außer der Gleichstellung der Vergütung für Kantonnementsquartier mit derjenigen für Marschquartier, was die Entfernung einer Anforderung von 200 000 bis 300 000 M. für den Ausgleich der Differenzen aus dem badischen Budget ermögligte, der Betrag zur Beschaffung eines Abendessens für die Mannschaften in das Reichsbudget aufgenommen und eine Erhöhung der Servissätze beschlossen wurde, nicht für opportun hielt.

Es sei richtig, daß der Quartiergeber häufig bedeutend mehr leistet, als was verlangt werde. Diese Mehrleistung werde aber keineswegs gefordert, sondern erweise, wie seitens des Königl. Württembergischen Kriegsministers kürzlich hervorgehoben wurde, oft geradezu unerwünscht, indem insbesondere ein reichlicher Wein- und Biergenuß einen nachtheiligen Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Mannschaften auszuüben im Stande ist. Eine Vergütung für eine von der zuständigen Behörde gar nicht gewünschte Freigebigkeit könne aber nicht wohl beansprucht werden. Auch sei die Bemessung des Mehrbetrags der Vergütung für eine dem Belieben des Einzelnen überlassene Leistung sehr schwierig, indem das Gleiche, was für den fargen Quartiergeber zu viel sei, für den liberalen nicht einmal ausreiche. Daß in der That Uebertreibungen vorkommen, gehe aus einzelnen Berichten hervor. So bestünde in manchen Gegenden die Sitte, daß der Quartiergeber und seine ganze Familie mit dem Soldaten den Abend im Wirthshaus verbringen, während es für diesen viel besser sei, zeitig zu Bett zu gehen.

Die größte Differenz zwischen den Auslagen und der erhaltenen Vergütung erwache denjenigen Personen, welche die Mannschaften im Wirthshaus unterbringen und von den Wirthen oft in schamloser Weise ausgebeutet werden. Für einen Aufwand, welcher dem Quartiergeber nur dadurch entsteht, daß er die Unbequemlichkeit der Einquartierung von sich abzuwälzen sucht, könne aber billigerweise eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt werden.

Selbst wenn man aber auch zugebe, daß eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, so wäre es allein Sache des Reichs, Abhilfe zu schaffen und ausreichende Vergütung zu gewähren, da von ihm der gesammte Militäraufwand und somit auch die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Einzelstaates entstehenden besonderen Kosten zu bestreiten sind. Ein Abgehen von diesem Grundsatz würde zu den abenteuerlichsten Konsequenzen führen. Dann könnten auch die Postbeamten kommen und mit Rücksicht auf die bessere Lebensführung in Baden Zuschüsse aus der badischen Staatskasse verlangen. Wenn die Wünsche der Petenten im Reichstag vorgetragen würden, dürfte die Reichsregierung vielleicht in die Lage kommen, zu einer Erhöhung der betreffenden Position zu schreiten, obwohl derartige Bemühungen badischer Abgeordneter trotz der in der Rheinprovinz und in Hamburg bestehenden noch ungünstigeren Zustände im Reichstag bisher merkwürdigerweise wenig Unterstützung gefunden haben. Falls wir aber die Differenzen aus unserer Staatskasse bezahlen, würden wir beim Bundesrath mit der Geltendmachung einer Ersatzforderung wenig Beifall finden. Das Verlangen, für unbestimmte, lediglich aus der Liebeshuldigkeit der Bevölkerung entspringende Leistungen aus der badischen Staatskasse eine Vergütung zu gewähren, könne man nicht damit begründen, daß dies schon einmal geschehen wäre, als man die um ein Bedeutendes hinter der Marschquartiervergütung zurückgebliebene Vergütung für Kantonnementsquartier durch von uns entrichtete Zuschüsse erhöht habe. Damals hätte es sich um Gewährung einer gleich hohen Entschädigung für Anforderungen gehandelt, welche die Gemeinden freiwillig, um die Magazinsverpflegung zu vermeiden, übernahmen und habe seither das Reich auch den Unterschied in den beiden Vergütungssätzen beseitigt.

Redner glaubt, daß der Antrag der verehrlichen Kommission eigentlich richtiger dahin zu lauten hätte, daß die Großh. Regierung dem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und, falls sich die Unzulänglichkeit der jetzigen Vergütung erweist, womöglich eine Aenderung des Reichsgesetzes über die Vergütung für Naturalleistungen herbeiführen solle.

Freiherr v. Rüdiger: Die Ausführungen des Herrn Ministers hätten ihn nicht vollständig überzeugen können. Er bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, damit die immerhin bestehende Ungleichheit künftig behoben werde. Die Einquartierung stelle sich ohne Zweifel als eine Last dar, die Arbeit, Unruhe, Unmuße und Opfer an Geld mit sich bringe. Unsere gottlob patriotisch gesinnte Bevölkerung über gegenüber den Truppen eine große Gastfreundschaft. Sie freue sich, wenn das Militär in die Ortschaft einrücke, indem das Gefühl sich in ihr rege „Lieb Vaterland, magst ruhig sein“. Die Beträge, welche vergütet würden, seien thatsächlich zu gering. Redner könne auf Grund der genauesten Berechnung



nachweisen, daß auch, wenn es im Großen gehe, die für die Einquartierung gewährte Vergütung nur knapp reiche und für das aus der eigenen Wirtschaft geleistete ein Entgelt nicht herauskomme. Selbst der mit einem großen Betrieb rechnende Quartiergeber käme, wenn er alles berücksichtige, kaum mit einem Satz von 1 M. aus, viel weniger der kleine Mann, der alles pfundweise kaufen müsse. Wenn die Bevölkerung mehr thue als gut ist, so sei dies sehr bedauerlich. Auf der andern Seite würde es aber gewiß in Süddeutschland als eine Härte empfunden werden, wenn den Soldaten zum Trinken nur reines Wasser gewährt würde. Unter allen Quartiergebern bestehe wohl kein Zweifel, daß man mit dem Vergütungsatz nicht auskommen könne. In letzter Zeit werde viel davon gesprochen, daß die Lasten auf die stärkeren Schultern abgewälzt werden sollten. Bei der Einquartierung aber würden tatsächlich die ärmeren Landestheile betroffen, während die Städte und die wohlhabenderen Gegenden freibleiben. Hier müsse ein Ausgleich durch Gewährung von Zuschüssen aus der badischen Staatskasse eintreten, indem vom Reich wegen der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse ein höherer Satz nicht zu erwarten sei. Ein Vorgang in dieser Richtung wäre schon dadurch geschaffen, daß der Staat den Gemeinden die Erlaubniß erteile, Zuschüsse an die Quartiergeber zu entrichten. Die vorliegende Petition sei auch von Städten, die bisher mit Einquartierung nicht belastet waren, unterstützt und zeige, daß man allgemein die Gewährung eines Ausgleichs für billig erachte. Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Geh. Hofrath Dr. Kümelin war ursprünglich mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden, ist aber durch die überzeugenden Ausführungen des Herrn Ministers zu einer andern Ansicht gelangt. Namentlich müsse er es nunmehr als unthunlich bezeichnen, Ungleichheiten, die sich aus den verschiedenen Lebensgewohnheiten in Süddeutschland und Norddeutschland ergeben, auf dem Wege der Landesgesetzgebung auszugleichen und deshalb, weil die Lebensführung in Baden eine bessere ist als in gewissen Theilen Norddeutschlands, Zuschüsse aus der badischen Staatskasse zu gewähren. Es wäre vielleicht besser gewesen, die vorliegende Petition der Großh. Regierung nur zur Kenntnismahme zu überweisen. Nachdem aber der Antrag auf empfehlende Ueberweisung gestellt sei, bitte er dies dahin auszuliegen, daß die Großh. Regierung aufgefordert werde, bei der Reichsregierung Schritte zu unternehmen, damit die vorhandenen Uebelstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung ausgeglichen werden.

Geh. Kommerzienrath Sander regt an, ob es nicht möglich sei, einen Truppenübungsplatz für das XIV. Armeekorps zu beschaffen, wie er bereits für andere Armeekorpsbezirke bestehe. Die Sache wäre ja mit bedeutenden Kosten verbunden, würde aber für die Bevölkerung durch den Wegfall der Einquartierungslasten von großem Vortheil sein. Darin stimme er mit Herrn Geh. Hofrath Dr. Kümelin überein, daß die Vergütung für Quartierleistungen allein Reichs Sache sei. Redner ist für empfehlende Ueberweisung der Petition in dem Sinne, daß die Großh. Regierung auf die Erstellung eines Truppenübungsplatzes im Großherzogthum hinwirken möge.

Graf v. Helmstatt: Seine Ansicht in der Sache sei durch die interessanten, zum Theil völlig neuen Ausführungen des Herrn Ministers nicht geändert worden. Die von der Militärverwaltung verlangten Leistungen genügen vielleicht für den Soldaten unter gewöhnlichen Verhältnissen, nicht aber bei den Strapazen, denen er während der Manöver unterzogen sei. Die Unzulänglichkeit der gewährten Vergütung, welche allgemein von den Quartiergebern anerkannt werde, ergebe sich auch aus dem Umstand, daß vielfach die Verpflegungssätze aus der Gemeindefasse erhöht werden. Da auf dem Lande die Größe der Gebäude in der Regel dem Vermögen des Besitzers entspricht, so sei diese Maßnahme zwar ein Palliativ zur Beruhigung aber illusorisch, indem im nächsten Jahre in die Gemeindefasse von dem Quartiergeber wieder bezahlt werden muß, was er im vorhergehenden aus derselben erhalten hat. Nur wenn vermögende Leute mit wenig Räumlichkeiten in einem Orte wären, trete eine Besserstellung der Quartiergeber ein. Der Herr Minister habe der Petition eine Auslegung gegeben, welche dem Sinne derselben nicht entspreche. Die Kommission hätte allerdings nicht angegeben, wie viel Zuschuß sie pro Mann für angemessen hält. Keineswegs sollte aber nach Ansicht der Kommission eine Vergütung für etwaigen Wirthshausbesuch oder für den Mehraufwand, der durch die Unterbringung der Soldaten in einer Wirthschaft erwächst, gewährt werden. Es könnten nur die Kosten einer geeigneten Verpflegung in Betracht kommen. Der aus der Staatskasse hiernach zu gewährende Zuschuß würde sich vielleicht auf den Betrag von 20—30 Pf. für den Mann belaufen, jedenfalls müßte er so groß sein, daß er sich als eine entsprechende Entschädigung für angemessene Leistungen darstelle. Wenn auch das Budget durch die angestrebte Regelung nicht unerheblich belastet würde, so werde die erforderliche Summe doch nicht so hoch sein, daß es aus dem Reich verlangen. Von der Erstellung eines Truppenübungsplatzes sei allerdings in letzter Zeit in militärischen Kreisen öfters die Rede, doch dürften wohl noch Jahrzehnte vergehen, bis der Gedanke verwirklicht werde. Die von Herrn Kümelin der empfehlenden Ueberweisung der Petition gegebene

Auslegung halte Redner nicht für möglich, da das Petition im vorliegenden Falle klar und deutlich formulirt sei, daß die Großh. Regierung durch Zuschüsse aus der Großh. Staatskasse die Entschädigung für Quartierleistungen u. auf eine Höhe bringen solle, die zu dem wirklichen Aufwande in angemessenem Verhältnisse stehe. Er bitte um Annahme des Kommissionsantrags.

Herr Ferdinand v. Bodman vermag dem Kommissionsantrag nur in der von Herrn Kümelin vorgeschlagenen Modifikation zuzustimmen. Einer solchen Modifikation stehe nichts im Wege, da das Hohe Haus stets erklären könne, wie es die empfehlende Ueberweisung verstanden wissen will. Die Schädigung der durch die Einquartierung betroffenen Theile der Bevölkerung nehme ständig zu, indem die großen Herbstübungen wegen der Truppenbewegung und der Flurschadensentwässerung immer mehr in die gleichen Gelände gelegt werden müßten. Die Großh. Regierung dürfte daher aufzufordern sein, beim Reich Schritte wegen Herbeiführung einer angemesseneren Vergütung zu unternehmen.

Der Erste Vizepräsident Herr Franz v. Bodman theilt dem Hause mit, daß Geh. Hofrath Dr. Kümelin den genügend unterstützten Antrag gestellt habe, der Großh. Regierung die vorliegende Petition in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß eine Abstellung der vorhandenen Uebelstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung versucht werden sollte.

Der Berichterstatter gibt in seinem Schlusssatz Herrn Herr Ferdinand v. Bodman zu, daß er sich geirrt habe und die von Herrn Kümelin vorgeschlagene Modifikation allerdings zulässig sei. Materiell habe er gegen dieselbe nichts einzuwenden, glaube jedoch, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung nichts zu erreichen sei und es daher bei einem frommen Wunsch verbleibe, in erster Linie für den Kommissionsantrag stimmen zu sollen, dessen Annahme er dem Hohen Hause empfehle.

Der Kommissionsantrag, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, wird abgelehnt und sodann der Antrag des Geh. Hofraths Dr. Kümelin einstimmig angenommen.

Herr v. Rübli berichtet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesentwurf, die Sise und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betr.

Redner führt aus: Mit dem Gesetzesentwurf werde ein langjähriger Wunsch Heidelbergs erfüllt, welcher schon wiederholt den Landtag beschäftigt habe und damals so gut begründet wurde, daß nicht viel mehr zu sagen übrig bleibe. Im allgemeinen glaube Redner auf die Kommissionsberichte der Ersten und Zweiten Kammer Bezug nehmen zu können. Die bisherige Bedeutung und Größe Heidelbergs, der große Aufschwung, welchen die Stadt während der Universitätszeit mit hervorragender juristischer Fakultät befißt, lasse das Streben nach einem Landgericht gerechtfertigt erscheinen. Es sei quasi eine Anomalie, daß eine Universitätsstadt wie Heidelberg kein Kollegialgericht habe, während in allen deutschen Universitätsstädten außer Erlangen sich solche befinden. Von der Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis ließe sich nur Günstiges erwarten. Der Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg, für welches alle Verhältnisse günstig sind, stünden erhebliche Bedenken nicht mehr entgegen. Der Gesetzesentwurf entspreche entschieden den Bedürfnissen des rechtstuchenden Publikums. Daß dies für Heidelberg und dessen unmittelbare Umgebung zutrefte, sei selbstverständlich, aber auch von den Vertretern der Amtsgerichtsbezirke Sinsheim, Wiesloch und Eppingen wäre in dem andern Hohen Hause erklärt worden, daß die dortige Bevölkerung die Zuteilung zum Landgericht Heidelberg begrüße. Für Eppingen gelte dies mit der Einschränkung, daß die Zuteilung erst von dem Zeitpunkt der Vollendung der Bahn Eppingen-Steinsfurt gewünscht werde, wie dies auch im Gesetzesentwurf vorgesehen sei. Die Schädigung Mannheims werde nur eine minimale, für die Großstadt kaum fühlbare sein. An die Aufhebung des Landgerichts Mosbach könne schon wegen des umfangreichen Hinterlandes nicht gedacht werden. Vom Interesse der Rechtspflege seien gegen die Errichtung des Landgerichts Heidelberg keine Einwendungen zu machen, indem dasselbe mehr wie Mosbach und Waldshut und etwa in demselben Umfang wie Offenburg beschäftigt sein wird, während gleichzeitig eine erwünschte Entlastung des Landgerichts Mannheim eintrete. Die entstehenden Kosten müßten als geringfügige bezeichnet werden, indem der einmalige Aufwand sich auf 85 000 M. belaufe, wovon die Hälfte die Stadtgemeinde ersetzen wird, und der dauernde Mehraufwand 31 990 M. betrage.

Serne werde das Hohe Haus dem Gesetzesentwurf zustimmen, durch welchen langgehegte Wünsche Heidelbergs, das für viele Mitglieder mit angenehmen Erinnerungen verknüpft sei, endlich erfüllt werden.

Kommerzienrath Scipio hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg durch die allgemeinen Landesinteressen erfordert werde. Herr Geh. Kommerzienrath Diffens habe schon früher in dem Hohen Hause ausführlich die Gründe dargelegt, welche gegen die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg sprächen. Auch die gesetzgebenden Faktoren hätten damals diese Meinung getheilt. Es erscheine auffallend, daß jetzt Heidelberg wieder ein Kollegialgericht erhalten sollte, nachdem erst im Jahre 1872 das dortige Kreisgericht nach nur achtjährigen Bestehen aufgehoben worden sei. Mannheim wäre vor zwei Dezennien durch die Verlegung des obersten Gerichtshofs nach Karlsruhe schwer geschädigt worden und erscheine es unbillig, nun-

mehr noch den Bezirk seines Landgerichts einzuschränken. Er werde gegen das Gesetz stimmen.

Oberlandesgerichtspräsident Geheimrat Schneider: Bei der Verhandlung des Gegenstandes auf dem vorletzten Landtag habe er eine etwas reservirte Stellung eingenommen, indem er bezweifeln zu sollen glaube, ob mit Rücksicht auf die Nähe von Mannheim und die Schwierigkeit, einen geeigneten Bezirk zu finden, für die Errichtung eines Landesgerichts in Heidelberg ein Bedürfnis bestehe. Dazu seien bei ihm noch die gegen zu kleine Landgerichte bestehenden Bedenken, sowie die Erwägung getreten, daß die Lage des Staatshaushalts die Erfüllung des Wunsches der Stadt Heidelberg nicht angemessen erscheinen lasse. Einen Antrag habe er damals nicht gestellt. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen geändert und erscheine nunmehr die Angelegenheit in einem andern Lichte. Die von der Großh. Regierung angestellten Erhebungen hätten zu dem Ergebnis geführt, daß ein geeigneter Sprengel für das Landesgericht Heidelberg gebildet werden könne. Andererseits habe sich die allgemeine Finanzlage bedeutend gebessert, so daß selbst der vorsichtige Leiter unseres Finanzwesens gegen die Erfüllung des Wunsches der Stadt Heidelberg keine Bedenken mehr habe. Redner glaubt durch sein heutiges Eintreten für den Gesetzesentwurf sich mit seiner früheren Stellungnahme hiernach nicht in Widerspruch zu setzen, zumal er auch schon damals die für die Errichtung des Landgerichts Heidelberg sprechenden Gründe hervorgehoben habe. Bei der Bestimmung der Sise der Gerichte seien soweit irgend thunlich auch die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Für die Errichtung eines Kollegialgerichts in Heidelberg käme vor allem der Umstand in Betracht, daß daselbst sich eine berühmte Universität mit bedeutender juristischer Fakultät befinde. Der Verkehr zwischen Richtern und Professoren werde auf Theorie und Praxis befördernd einwirken; insbesondere dürfte es förderlich sein, wenn der Lehrer mit seinen Hörern hier und da den Gerichtssaal aufsucht und denselben gleichsam als Schule für den gerade in der Rechtswissenschaft werthvollen Anschauungsunterricht benützt. Hierzu komme der weitere Gesichtspunkt, daß wir unmittelbar vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen, und hierdurch sich ein neues und ausgiebiges Feld sowohl für die wissenschaftliche Behandlung wie für die praktische Anwendung des Rechts eröffne.

Bedauerlicher Weise vermöge sich die Stadt Mannheim, welche neben ihrer industriellen und kommerziellen Bedeutung auch große wissenschaftliche und künstlerische Kräfte besitzt, mit dem Projekt nicht zu befremden. Die Stadt werde sich aber wohl beruhigen in einem berechtigten Selbstgefühl, daß sie durch ihre günstige natürliche Lage, durch die Liberalität der Regierung und der Stände, aber auch und nicht zuletzt durch eigene Kraft infolge der Energie und des Gewerbsinns der Bürger auf eine ungeahnte Höhe emporgehoben worden ist.

Geh. Hofrath Dr. Meyer spricht im Namen der Stadt und der Universität Heidelberg der Großh. Regierung, dem andern Hohen Hause, der Kommission sowie den Herren Berichterstattern in den beiden Kammern für ihre wohlwollende Haltung in der für Heidelberg so wichtigen Frage seinen Dank aus. Wenn Herr Kommerzienrath Scipio zur Begründung seiner Stellungnahme auf die Aufhebung des Kreisgerichts Heidelberg im Jahre 1872 hingewiesen habe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von der Frage, ob die Aufhebung nicht ein Fehler war, die damaligen Zustände für die jetzige Sachlage nichts bewiesen, indem seither ein bedeutender Umschwung in den Verhältnissen eingetreten ist. Dies werde einem klar, wenn man die Geschichtslast des Landgerichts Mannheim im Jahre 1879 und jetzt vergleiche. Heidelberg werde einen vollkommenen lebensfähigen Sprengel und Landgericht bilden, wie schon von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt sei. Nicht nur für Heidelberg und dessen Umgebung, sondern auch für die Amtsgerichtsbezirke Sinsheim, Wiesloch und Eppingen bedeute die Errichtung eines Landesgerichts in Heidelberg eine erhebliche Erleichterung. Man könne daher wohl sagen, es sei nicht nur ein lokales, sondern ein allgemeines Landesinteresse für das Projekt vorhanden. Die juristische Fakultät in Heidelberg, eine der größten juristischen Fakultäten Deutschlands, nehme eine hervorragende wissenschaftliche Stellung ein. Redner legt großen Werth darauf, daß den Rechtslehrern durch die Begründung eines Landesgerichts in Heidelberg Gelegenheit zum Verkehr mit Praktikern geboten werde. Auch gebe er sich der Hoffnung hin, daß auch bei uns noch einmal einzelne Lehrer der Universität als Hilfsrichter an den Gerichten thätig sein werden. Die Verlegung des obersten Gerichtshofs Badens nach Karlsruhe wäre erforderlich gewesen, da dasselbe als Berufungsgericht zweckmäßig in der Mitte des Landes erstellt wurde. Das Landgericht Mannheim habe auch nach der Errichtung des Landgerichts Heidelberg immer noch einen größeren Personalbestand wie 1869 und werde bei dem enormen Aufschwung der Stadt in kurzer Zeit wieder die gleiche Zahl an Richtern wie jetzt besitzen. Heidelberg erhalte durch den Gesetzesentwurf nur das von Mannheim zurück, was es früher schon besitzen habe. Es denke nicht daran, noch weitere Amtsgerichtsbezirke von Mannheim abzutrennen oder das Landgericht Mosbach anzutasten. Die Mitglieder des Gerichts würden sich voraussichtlich in Heidelberg, wo eine Menge von wissenschaftlicher Anregung und Hilfsmitteln geboten wird, wohl fühlen. Redner bittet den Gesetzesentwurf anzunehmen, durch welchen die Entwicklung der Stadt Heidelberg eine wesentliche Förderung erfahre.

Staatsminister Dr. Koff: Die Großh. Regierung



könnte sich nur freuen, daß die Kommission den Antrag gestellt habe, den Gesetzesentwurf über die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg anzunehmen. Ohne auf den schon nach allen Seiten erörterten Gegenstand noch einmal einzugehen, möchte Redner nur der Ansicht Ausdruck geben, daß die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg im Interesse der Rechtspflege liege und der künftigen gerichtseingesehnen Bevölkerung erhebliche Vorteile gewähre, während die vom Staat zu bringenden Opfer nicht so bedeutend wären, daß sie ein Hinderniß für diese schon seit langer Zeit erstrebte Maßnahme bilden könnten. Der Herr Finanzminister, welcher in früheren Jahren mit Rücksicht auf das im ordentlichen Budget vorhandene Defizit gegen die Errichtung des Landgerichts Heidelberg sich ausgesprochen habe, sei nunmehr nach Beförderung unserer finanziellen Verhältnisse selbst dem Gedanken in erfreulicher Weise nahegetreten und habe sich für den Gesetzesentwurf erklärt. Die für Mannheim einretrende Schädigung werde wirklich minimal sein, zumal das dortige Landgericht, dessen Sprengel nicht weiter eingeschränkt werden wird, mit der Ausdehnung der Stadt künftig wieder eine Vermehrung der Zahl der Richter werde erfahren müssen. In hohem Grade sei es erfreulich und für die Bevölkerung rühmlich, daß eine Stadt wie Mannheim, welche einen so grandiosen Aufschwung in Handel und Industrie genommen habe, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit darauf sehe, auch die geistigen Elemente der Stadt zu erhalten. Wenn man jedoch die geistige und künstlerische Entwicklung Mannheims beachte, in welcher Hinsicht es gleichfalls erfreulich vorwärts gehe, könne man sich beruhigen, daß der bevorstehende kleine Verlust einen fühlbaren Schaden der Stadt selbst in dieser Richtung nicht zufügen werde. Der jetzige Zeitpunkt sei für die Errichtung des Landgerichts Heidelberg gut gewählt, indem man einerseits später, wenn die großen Arbeiten der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch dringender werden, in dieser Frage nicht mehr mit der gleichen Ruhe hätte vorgehen können, andererseits die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gerade darauf hinweist, an einer Stelle, wo Praxis und Theorie sich so nahe berühren, einen Gerichtshof zu errichten.

Redner glaubt, daß das Hohe Haus, falls es nach dem Kommissionsantrag den vorliegenden Gesetzesentwurf annimmt, etwas Gutes gethan haben wird.

Der Gesetzesentwurf wird in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme angenommen. Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

Bei der gründlichen Behandlung, welche der Gegenstand in dem andern Hohen Hause gefunden habe, glaubt Redner, sich kurz fassen zu können, doch werde es nicht zu vermeiden sein, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken. Das sogenannte Liegenschaftsrecht, d. h. der Inbegriff der Normen, welche sich auf die Rechte an Liegenschaften beziehen, sei in Deutschland größtentheils auf der Grundlage der öffentlichen Bücher geregelt. Hierbei werde bezweckt, dem Liegenschaftsverkehr eine zuverlässige Grundlage dadurch zu verschaffen, daß die Erkennbarkeit des Rechtszustandes der Grundstücke durch die Eintragung gesichert wird. Die Gesetzgebungen in Deutschland, welche in dieser Weise verfahren sind, ließen sich in zwei Gruppen einteilen, von denen die eine die Bucheinrichtung nur mit Rücksicht auf das Hypothekenwesen verwerthet, während die andere auch den Erwerb des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken auf jener Grundlage ordnet. Das Erstere sei das Pfandbuch, das Letztere das Grundbuchsystem. Baden gehöre zu keiner dieser Gruppen. Nachdem es zu Anfang dieses Jahrhunderts den Code civil mit mehreren Zusätzen recipirt hatte, sei es unter dem Einfluß der darin getroffenen Vorschriften geblieben, wenn sich auch seither die Gesetzgebung auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet im Großherzogthum und in Frankreich verschiedenartig entwickelte. In Frankreich habe man ebenfalls versucht, die Erkennbarkeit der dinglichen Rechte an Liegenschaften durch Einführung öffentlicher Bücher zu erreichen. Anerkennungsmäßig sei dies in wenig zutreffender Weise geschehen. Man bediene sich dort zwei überflüssig geführter Register, des Transcriptions- und des Inskriptionsregisters. Das Transcriptionsregister (in Baden das Grundbuch) hätte anfänglich in Frankreich nur eine beschränkte Bedeutung gehabt, indem nur in einigen Fällen, namentlich bei Schenkungen, die Transcription des Erwerbstitels zur Wirksamkeit gegenüber Dritten erforderlich gewesen sei. Erst durch das sogenannte Transcriptionsgesetz vom Jahre 1855 sei die Eintragung von nahezu allen Rechtsgeschäften an Liegenschaften verlangt worden, um Wirkung gegen Dritte zu haben, während der Eigentumsübergang unter den Parteien sich schon durch die Willensübereinstimmung vollzieht. In Baden sei bereits bei der Reception des Code civil durch das II. Einführungsdekret bestimmt worden, daß allgemein der Erwerb von Liegenschaften im Grundbuch einzutragen ist, falls er gegen Dritte Wirkung erhalten solle. Während in Frankreich der sogenannte Hypothekenbewahrer das Transcriptionsregister führe und die Einträge ohne irgend welche vorausgegangene Ermittlungen bewirke, liege in Baden dem Gemeinderath als Gewährgericht die Grundbuchführung ob und müsse dem Eintrag stets eine Untersuchung hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Parteien, der Berechtigung des Veräußerers zur Verfügung über das Grundstück und der Rechtsbeschaffenheit des letztern vorausgehen. In das

Inskriptionsregister (in Baden das Pfandbuch) würden die Vorzugs- und Unterpfandsrechte ohne Prüfung der Rechtsbefähigung ihrer Unterlagen zu dem Zwecke und mit der Wirkung eingetragen, dieselbe gegen dritte Erwerber der Liegenschaft und mit Vorrang vor den unvorzugten Gläubigern zu sichern und den Rang der Hypotheken zu bestimmen.

Uebrigens sei die Eintragung nicht für alle jene Rechte vorgeschrieben. Die gesetzlichen Hypotheken bedürfen der Eintragung nicht. In Baden, wo der Gemeinderath als Pfandgericht das Pfandbuch zu führen hat, bestehen auch in dieser Beziehung wesentlich andere Vorschriften. Was die bedungenen Unterpfandsbewilligungen angehe, so sei das Vorhandensein der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Person der Beteiligten und den Gegenstand, welcher zum Unterpfand eingesetzt werden soll, vor dem Eintrag seitens des Pfandgerichts zu prüfen. Im Uebrigen sei durch das Gesetz vom 29. März 1890 eine tiefgreifende Aenderung durch Ausdehnung des Grundbuches der Spezialität der Pfandrechte herbeigeführt worden.

Im Gegensatz von dem bisher erörterten Systeme regle das Bürgerliche Gesetzbuch das Liegenschaftsrecht auf der Grundlage des Grundbuchsystems. Die Grundzüge, welche dieses System beherrschen, bezeichne man in kurzen Worten als Spezialitäts-, Einigungs-, Eintragung-, Publizitäts- und Legalitätsprinzip. Nach dem Spezialitätsprinzip hätten alle Einträge auf bestimmte einzelne Liegenschaften zu erfolgen. Das Einigungs- und Eintragungsprinzip bestehe darin, daß neben der Einigung der Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung der Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich sei; das Publizitätsprinzip beruhe auf dem öffentlichen Glauben, welcher dem Grundbuche beigemessen werde, und das Legalitätsprinzip darauf, daß für die Eintragungen bestimmte, einem Widerspruch zwischen dem Buchinhalte und der wirklichen Rechtslage möglichst vorbeugende Voraussetzungen vorgeschrieben und die Buchbehörden verpflichtet werden, eine Eintragung nur beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen vorzunehmen.

Drei Hauptaufgaben habe nach dem Grundbuchsystem die Bucheinrichtung zu erfüllen: die erste bestehe in dem genauen Nachweise der einzelnen Grundstücke nach Lage, Angrenzern, Flächeninhalt, Kulturart u. d. m. die zweite in der Feststellung des Eigentümers und der Belastungen, insbesondere der Hypotheken.

Aus dem Angeführten ergebe sich die große Bedeutung des Grundbuchsystems für die Sicherung des Grundeigentums und des Güterverkehrs, sowie für den Realcredit.

Das aus dem Grundbuchsystem sich ergebende Liegenschaftsrecht finde seine Ergänzung in der Grundbuchordnung, durch welche das Grundbuchwesen in soweit reichsrechtlich geregelt werde, als nothwendig wäre, um die Durchführung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu sichern. Weiteres sei der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben.

Nach § 82 der Grundbuchordnung trete dieses Gesetz, soweit es die Anlegung des Grundbuchs betrifft, zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Verfahren hinsichtlich der Anlegung des Grundbuchs, sowie der Zeitpunkt, in welchem dasselbe für einen Bezirk als angelegt gilt, werde durch landesherrliche Verordnung für jeden Bundesstaat bestimmt. Hieraus folge, daß am 1. Januar 1900 nur diejenigen Vorschriften der Grundbuchordnung und deren Einrichtung im Allgemeinen betreffen (formelles Grundbuchrecht), während das im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene materielle Liegenschaftsrecht und diejenigen Vorschriften der Grundbuchordnung, welche zu dessen Ergänzung bestimmt sind, und ein angelegtes Grundbuch voraussetzen (materielles Grundbuchrecht), erst nach Anlegung des Grundbuchs in dem betreffenden Bezirk zur Anwendung gelangen.

Um ein langes Nebeneinanderbestehen des alten und neuen Immobilienrechts möglichst zu vermeiden, sei es zweckmäßig, mit den Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Grundbuchs frühzeitig zu beginnen. Erleichtert würde das Vorgehen durch die Vorschrift des § 87 der Grundbuchordnung, wonach durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden kann, daß ein bisher geführtes Buch oder mehrere bisher geführte Bücher für sich allein oder zusammen mit einem neuen Buche oder mehreren neuen Büchern als Grundbuch gelten sollen. Eine Verwendbarkeit der vorhandenen Bücher sei auf Grund dieser Bestimmung überall da möglich, wo das bisherige System sich nicht allzuweit von dem Grundbuchsystem des Bürgerlichen Gesetzbuches entfernte. Dies treffe für Baden zu. Auf dieser Erwägung beruhe zunächst die landesherrliche Verordnung vom 11. September vorigen Jahres. Danach ist für jeden Grundbuchbezirk ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken und ein Generalregister über Pfandrechte (Vorzugs- und Unterpfandsrechte) an Grundstücken anzulegen. Die beiden Bücher entsprächen genau den drei oben bezeichneten Aufgaben der Bucheinrichtung des Grundbuchsystems, indem das Hauptbuch, welches sich mit der Feststellung der Grundstücke und der Eigentumsverhältnisse befaßt, die beiden ersten Aufgaben, das die Belastung der Grundstücke feststellende Generalregister die dritte Aufgabe erfüllt. Ein erfolgreiches Vorbereitungsverfahren sei aber durch zwei weitere Maßregeln bedingt, deren eine den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes bildet, nämlich die Beseitigung der bedeutungslos gewordenen Pfandeinträge.

Diese solle auf einem doppelten Wege geschehen, durch eine außerordentliche Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher und durch Erleichterung der Formen für die Löschbewilligung der Gläubiger.

Redner bittet, über die bisher erwähnten Punkte sich in der allgemeinen Diskussion zu äußern.

In der Generaldiskussion ergreift Niemand das Wort. Das Haus tritt in die Spezialdiskussion ein.

Zu § 1 bemerkt der Berichterstatter, daß in der Kommission der Zweiten Kammer anfänglich der 1. Januar 1889 als Zeitpunkt, auf welchen sich die Streichung bzw. Erneuerung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte erstrecken soll, beanstandet worden wäre und man zwei weiter zurückliegende Tage als maßgebend vorgeschlagen habe. Die Großh. Regierung hätte jedoch an ihrem Vorschlag festhalten zu müssen erklärt und dies mit Recht. Die Kommission der Zweiten Kammer habe auch ihre Bedenken gegen die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Zeitbestimmung aufgegeben, welche überdies jener des in Baden zwar aufgehobenen, aber in den andern Geltungsgebieten des französischen Rechts ohne Nachteile in Wirksamkeit befindlichen Art. 2154 des Code civil entspricht.

Bei § 2 hebt der Berichterstatter hervor, daß das Verfahren der außerordentlichen Vereinigung sich zweckmäßig nach der bestehenden Gesetzgebung (Gesetze vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874) richtet. Die dort für die Erneuerung vorgesehene Frist von 6 Monaten sei im Regierungsentwurf in Anbetracht der nur kurz bemessenen Zeit auf 3 Monate ermäßigt gewesen, jedoch habe die Zweite Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung die sechsmonatliche Frist wiederhergestellt.

§ 3. Der Berichterstatter führt aus, daß die landrechtliche Vorschrift, wonach es zur Streichbewilligung einer öffentlichen Urkunde bedürfe (L. N. S. 2158), schon durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 bedeutend eingeschränkt worden sei. Immerhin werde auch die erleichterte Form noch als eine den Rechtsverkehr hemmende Schwerefälligkeit im Publikum empfunden. Im Entwurf sei daher in Aussicht genommen, daß es künftig genüge, wenn die Bewilligung des Gläubigers von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintragungsgemeinde, oder vom Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist. Nach der Regierungsvorlage sei hierbei zwischen den Städten, welche der Städteordnung unterstehen und den übrigen Gemeinden ein Unterschied nicht gemacht. Die Zweite Kammer habe, davon ausgehend, daß in den Städten der Städteordnung den Bürgermeistern mit Rücksicht auf deren Dienstverhältnisse die Aufnahme derartiger Urkunden nicht angefochten werden könne, bestimmt, daß in diesen Gemeinden an Stelle des Bürgermeisters der Eintragungsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer tritt, während die Zuständigkeit des Bürgermeisters am Wohnort des Gläubigers in Wegfall komme. Es wäre wohl konsequenter und der Tendenz des Gesetzes entsprechender gewesen, auch im letzteren Fall den Grund- und Pfandbuchführer für zuständig zu erklären. Ein Änderungsantrag werde übrigens Seitens der Kommission nicht gestellt.

Zu § 4 hat der Berichterstatter keine Bemerkung zu machen und wird sodann der Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung, betr. den Gesetzesentwurf, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch.

Redner glaubt, sich hier kurz fassen zu können, indem die von ihm zu dem Gesetzesentwurf, betr. die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher gemachten allgemeinen Bemerkungen auch hier gelten. Wie schon vorhin ausgeführt, wäre die Anlegung des Grundbuchs vorbereitende landesherrliche Verordnung vom 11. September v. J. ohne die nunmehr abgethane Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher und die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes bildende weitere Maßnahme in ihrem Erfolge nicht gesichert. Erfahrungsgemäß seien nämlich zahlreiche Grundstücke, welche vom Buchungszwang nicht befreit sind und künftig auch nicht befreit sein werden, gegenwärtig auf bestimmte Eigentümer im Grundbuch nicht eingetragen, während es für die Anlegung des Grundbuchs eine notwendige Vorbedingung bilde, daß für jede Liegenschaft der Eigentümer festgestellt ist. Das Verfahren zu dieser Ergänzung des gegenwärtigen Grundbuchs solle durch den vorliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden. Wenn diese drei Maßnahmen, die Anlegung des Hauptbuchs und des Generalregisters, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher und die Ermittlung und Feststellung der Eigentümer bezüglich der einzelnen Grundstücke durchgeführt sein werden, könnten die bisherigen Bücher mit den neu eingeführten als Grundbuch im Sinne des § 87 der G. B. O. erklärt werden. Uebrigens würden die alten Bücher vom Jahre 1900 an nicht etwa dauernd als Grundbuch fortzuführen, vielmehr durch ein einziges Grundbuch zu ersetzen sein, dessen innere Einrichtung sich etwa an diejenige in Preußen zweckmäßig anschließen dürfte.

Zwei Fragen, welche zwar nicht eigentlich hierher gehören, die aber im andern Hohen Hause Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen sind, möchte Redner hier noch kurz berühren. Die eine betreffe die Organisation des Grundbuchamtes, welche in den weitesten Kreisen als eine brennende empfunden werde. Die Erklärung des Herrn Staatsministers im andern Hohen Hause, daß die Belassung des Grundbuchs bei den Gemeinden in Aussicht genommen sei, habe allgemeine Befriedigung her-



vorgelesen und werde der betreffenden Vorlage mit Spannung entgegenzusehen. Die zweite Frage beziehe sich darauf, wer die erheblichen Kosten der Vorbereitungsarbeiten für Anlegung des Grundbuchs zu tragen habe. In erster Linie liege dies wohl den Gemeinden ob, doch sei das Grund- und Pfandbuchwesen von so eminent öffentlicher Bedeutung, daß der Staat den Gemeinden zu Hilfe kommen müßte. Zu diesem Zwecke sei denn auch im vorliegenden Budget die Summe von 200 000 M. angefordert, deren Erhöhung im Falle des Bedürfnisses in Aussicht gestellt sei. Das Nähere müsse der Berathung des Budgets vorbehalten bleiben.

Da Niemand das Wort ergreift, wird die Generaldebatte geschlossen und werden die einzelnen Paragraphen zur Diskussion aufgerufen.

Zu § 3 u. 4 in der Fassung der Zweiten Kammer bemerkt der Berichterstatter, daß sie lediglich redaktionelle Änderungen enthielten.

Bei § 5 theilt der Berichterstatter mit, daß die hier vorgesehenen Ordnungsstrafen im andern Hause Anlaß zu Erörterungen gegeben hätten. Eine Zwangsbefugniß, wie sie übrigens auch in andern ähnlichen Fällen gegeben sei, z. B. im Handelsgesetzbuch §§ 14, 37, 319 wäre bei dem hohen öffentlichen Interesse an der sicheren Durchführung der Buchungspflicht unentbehrlich.

§ 6. Der Berichterstatter hebt hervor, daß die Zweite Kammer, da es sich in dem Verfahren um die Erhaltung bezw. den möglichen Verlust werthvoller Rechte an Grundstücken handelt, zum Schutze der Beteiligten die in der Offenlegung und Bekanntmachung des Verzeichnisses liegende Sicherheitsmaßregel noch verstärken zu sollen glaubte, wogegen nichts einzuwenden sei.

Zu § 8 erwähnt der Berichterstatter, daß auf Anregung des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats in dem andern hohen Hause zum Schutze des kirchlichen Eigentums an dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden (Kirchen, Kapellen), die öfter einen grundbuchmäßigen Eigentümer nicht haben, eine Ausnahmebestimmung beantragt worden sei. Solche wäre zwar beanstandet worden, weil eine Gefahr für das kirchliche Eigentum nach der Fassung des Gesetzes nicht bestehe, schließlich habe man aber die nunmehr vorliegende allseits befriedigende Fassung gefunden, deren Annahme beantragt werde.

In § 9 hat der Berichterstatter keine Bemerkung zu machen.

Sodann wird der Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Herr v. Müdt erstattet den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Badischen Amtsregistratorvereins, die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Amtsregistratoren und Polizeiaktuare betreffend.

Der aus 78 etatsmäßigen Beamten bestehende Amtsregistratorverein, welcher sich statutengemäß die „Hebung des Standes, sowie die Wahrung und Förderung der Standesinteressen“ zur Pflicht mache, habe sich mit der vorwärtigen Petition an das hohe Haus gewandt. Im Allgemeinen glaubt Redner auf die gedruckt vorliegende Petition und den Bericht verweisen zu können. Was die Lage hinsichtlich der dienstlichen Stellung infolge der bei der Verwaltung bestehenden Organisation betrifft, so könnten hier nur die Interessen des Dienstes maßgebend sein, worüber allein die Großh. Regierung zu entscheiden habe. Das gleiche gelte bezüglich der Einführung eines zweiten Examins. Zugugeben sei ja, daß die an die Petenten gestellten Aufgaben sich sehr gesteigert

haben, doch scheine ein zweites Examen hauptsächlich zu dem Zwecke angestrebt zu werden, um ein Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse zu ermöglichen. Die Kommission betrachte die Ablegung einer zweiten Prüfung entgegen der in der Petition geltend gemachten Auffassung nicht als notwendige Voraussetzung für ein derartiges Vorrücken. Der Hauptpunkt der Petition betreffe die Aenderung des Gehaltstariifs. Die Kommission sehe hier auf dem Standpunkt, daß die Gesetzgebung durch die Regelung des Gehaltstariifs im Jahre 1894 zum Abschluß gelangt ist und nur bei besonderen Härten Änderungen vorgenommen werden sollten. Wenn die Petenten als Grund für ihre Forderung den Vergleich mit den besser gestellten Revidenten und Gerichtsschreibern in das Feld führen, so wäre das im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Gerichtsschreiber hätten durch die Gesetzgebung eine viel verantwortungsvollere und selbständigere Stellung als ihre Kollegen von der Verwaltung, während die Revidenten besondere Kenntnisse erwerben müssen, welche sie durch eine Prüfung nachzuweisen haben. In Wirklichkeit seien aber, wie sich aus dem gedruckten Bericht ergebe, die Ausichten gar nicht wesentlich verschieden. Nicht alle Beamten würden natürlich die höheren Gehaltsklassen erreichen, indem das Alter niemals ausschließlich maßgebend sein könnte. Die Kommission sei der Ansicht, daß zur Zeit ein Anlaß zu einer Aenderung der Gesetzgebung nicht vorliege, und stelle daher den Antrag, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ammann Dr. v. Grimm: Es müsse anerkannt werden, daß die Großh. Regierung in den Amtsregistratoren eine pflichttreue und leistungsfähige Beamtenkategorie besitzt, an deren Thätigkeit große Anforderungen gestellt werden. Das Ministerium habe deshalb, als im Jahre 1892 die Wünsche der Petenten zu seiner Kenntniß gelangten, die Sache einer eingehenden Prüfung unterzogen und mit den andern Ministerien sich ins Benehmen gesetzt. Hätte damals sich ergeben, daß die vorgetragene Bitte zu berücksichtigen sei, so wäre hierzu bei der im Jahre 1894 eingetretenen Regelung des Gehaltstariifs Gelegenheit gewesen. Man habe aber damals davon absehen zu müssen geglaubt, jedoch, um den Petenten eine Besserstellung zu gewähren, eine tarifmäßige Dienstzulage für 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern von je 200 M. aufgenommen. Während die Großh. Regierung, nachdem der Gehaltstariif inzwischen seinen Abschluß erreicht hat, den Petenten allein ein Aufzucken in eine höhere Gehaltsklasse nicht zubilligen könne, werde sie, falls einmal eine Revision des Gehaltstariifs eintritt, durch welche anderen Beamtenkategorien ein Aufzucken gewährt wird, auch auf die Wünsche der Amtsregistratoren und Polizeiaktuare zurückkommen und dieselben einer wiederholten Prüfung unterziehen. Um einem hervorgetretenen dienstlichen Bedürfnisse zu genügen, seien übrigens in dem jetzigen Budget zwei Kanzeleifretärstellen nach § 5 vorgesehen und eine mäßige Vermehrung derselben für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Die Einführung eines zweiten Examins, welche das Ministerium gleichfalls eingehend erwogen habe, könne nicht als dienlich geboten bezeichnet werden, indem schon die erste Prüfung der Verwaltungsaktuare diejenigen Fächer, deren Kenntniß von den Amtsregistratoren verlangt wird, umfaßt und die weiteren Kenntniße in der Praxis erworben werden müssen. Von der Forderung eines zweiten Examins aber lediglich aus dem Grunde, damit den Petenten das Aufzucken in eine höhere Gehaltsklasse ermöglicht werde, könne natürlich keine Rede sein.

Redner sei beauftragt, die vollständige Zustimmung der Großh. Regierung zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters zu erklären.

Der Antrag der Kommission wird sodann einstimmig angenommen.

Herr v. Müdt berichtet namens der Petitionskommission über das Gesuch des Vereins badischer Eisenbahnbeamten um Verbesserung der Lage verschiedener Klassen von Eisenbahnbeamten betreffend.

Auch hier glaubt Redner auf die im Besitze der Mitglieder des hohen Hauses befindliche Petition und den Kommissionsbericht verweisen zu können. Die Wünsche der Petenten bezögen sich theils nur auf das Budget, theils nur auf den Gehaltstariif, theils auf beide. Gegenüber dem Wunsche auf Vermehrung der Stellen im Budget sei darauf hinzuweisen, daß hier nur das dienstliche Bedürfniß, nicht das Interesse der Petenten, welchen naturgemäß die Vermehrung der Stellen erwünscht wäre, entscheidend sein kann. Indem die Kommission davon ausgehe, daß die Großh. Regierung die erforderlichen Stellen im Budget verlangen werde, glaube sie ihr die Initiative in dieser Richtung überlassen zu sollen. Ebenso stünde der Großh. Regierung allein die Entschließung hinsichtlich der Titulatur zu. Was die angestrebte Aenderung des Gehaltstariifs angehe, so sei auch hier zu erwähnen, daß die Kommission die Gesetzgebung in dieser Richtung für abgegeschlossen erachte, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Die Kommission glaube im vorliegenden Falle umsomehr auf diesen Standpunkt sich stellen zu sollen, als bei der Regelung des Gehaltstariifs im Jahre 1894 die Petenten genau die gleichen Wünsche wie in der jetzigen Petition geltend gemacht hätten und dieselben damals nach eingehender Prüfung nicht berücksichtigt wurden. Wie aus dem von der Großh. Regierung mitgetheilten Material sich ergebe, werde überall da, wo höhere Stellen vorhergegangen sind, eine bessere Vorbildung verlangt oder sei der Dienst ein schwierigerer. Die Petenten hätten zur Begründung ihrer Bitte auch angeführt, daß die Beamten ihrer Art in andern Staaten besser gestellt wären. Dies treffe aber hauptsächlich für die höheren Beamtenklassen, welche im Vergleich zu fremden Beamten bedeutend schlechter gestellt seien, zu, während die Unterschiede bei den mittleren und niederen Beamten im Verhältniß nicht so groß seien. Daraus könne aber unmöglich die Nothwendigkeit der Revision des Gehaltstariifs abgeleitet werden, da jeder Staat die Gehalte seiner Beamten nach den bei ihm vorliegenden Verhältnissen regelt. Bei Gewährung der Bitte der Petenten stände zu befürchten, daß sich alsbald andere Beamtenkategorien ebenfalls melden werden und so eine Schraube ohne Ende entstehe. Diejenigen Petenten, welche schon vor dem Jahre 1888 oder 1894 ihre Laufbahn begonnen haben, hätten sich damals nicht träumen lassen, daß ihre Lage sich noch einmal so günstig, wie unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gehaltstariifs, gestalten werden, während die später eingetretenen Petenten genau gewußt hätten, welche Befoldung sie erwarteten.

Das hohe Haus könne das Zeugniß für sich in Anspruch nehmen, daß es stets den Wünschen der Beamten, insbesondere der mittleren und unteren Beamten wohlwollend entgegengekommen sei. Die vorwärtige Petition halte aber die Kommission nach eingehender Prüfung zur Zeit als nicht für begründet und stellt den Antrag, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung nach 1/2 Uhr geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtsstreite.

#### Radung.

8717.2. Nr. 1731. Freiburg. Die Ehefrau des Blechners Karl Oberle, Maria, geb. Eberle zu Krozingen, vertreten durch Rechtsanwalt Frickel, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Gefährdung ihres Heirathsguts und ihres Anspruchs auf Ergänzung ihres Vermögens in Folge rechtlicher Vermögenslage des beklagten Ehemannes, mit dem Antrage auf Vermögensabsonderung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf.

Freitag den 13. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 9. Februar 1898.

Zebr, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

8702.2. Nr. 2602. Mannheim. Die Ehefrau des Jakob Rothnagel, Margaretha, geb. Brunner in Redarau, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Osterhaus hier, klagt gegen ihren Ehemann Jakob Rothnagel, Fabrikarbeiter von da, z. Bt. an unbekanntem Orten, wegen böswilliger Verlassung und grober Berührung mit dem Antrage auf Ehescheidung und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Dienstag, den 17. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem

gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 15. Februar 1898.

Rechtspraktikant Kornmayer, Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts.

Radung.

8715.2. Heidelberg. Der Kaufmann Wilhelm Beyse, zu Erbach, vertreten durch Georg Fischer in Redarau, klagt gegen den Buchhalter Adolf Stempel von Redarau, z. Bt. an unbekanntem Orten, wegen Forderung aus Ellenwarenlieferung vom Jahr 1896 und 1897 mit dem Antrage auf Zurückzahlung des Beklagten zur Zahlung von 31 M. 50 Pf. unter Verfallung des selben in die Kosten einschließlich derjenigen des Urtheilverfahrens sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg auf den Amtstag im Rathhaus zu Redarau am

Mittwoch den 20. April 1898, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 16. Februar 1898.

Ferrel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Vermögensabsonderungen.

8843. Nr. 2153. Karlsruhe. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer I, vom Heutigen wurde die Ehefrau des Malers Adolf Schneider, Elisabetha, geborne Raufsch in Karlsruhe, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 15. Februar 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Schweizer.

8842. Nr. 2156. Karlsruhe. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer I, vom Heutigen wurde die Ehefrau des Schneidemeisters Ludwig Zahraus, Christine, geb. Becht in Karlsruhe, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 15. Februar 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Schweizer.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisung.

8851.1. Nr. 3136. Heidelberg. Die Dienstmagd Karl Sigmund Schwarz, Witwe, Susanna, geb. Wader in Weblingen, hat um Einsetzung in die Gewalt des Nachlasses ihres am 21. Dezember v. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Die dem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht

innen vier Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.

Heidelberg, den 24. Februar 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.

gez. Schott.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber: Grasserger.

Erben-Aufruf.

8854. Karlsruhe-Mühlburg. Johann Rolle, Maurer, geb. 5. November 1842 und Wilhelm Rolle, Maurer, geb. 25. November 1844, beide gebürtig in Grünwinkel sind am Nachlasse ihrer am 13. Februar 1898 in Grünwinkel verstorbenen Mutter, der Zimmermann Johanna Rolle Ehefrau, Anna Barbara, geb. Bachmaier, mitbe-

rufen, ihr Aufenthalt aber unbekannt.

Dieselben werden hiermit aufgefordert binnen sechs Wochen

zum Zwecke des Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachrich an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Karlsruhe-Mühlburg, 24. Febr. 1898.

Großh. Notar: Mathos.

Strafrechtspflege.

Radung.

8776.2. Nr. 6355. Freiburg. 1. Johann Georg Krämer, geb. 16. Juli 1865 zu Bursersdorf, Erbarbeiter,

2. Anton Maier I, geb. 8. Februar 1868 zu Neresheim, Bierbrauer,

3. Reinhard Hüb, geb. 10. Oktober 1866 zu Bremgarten, Landwirth,

4. Gottlieb Bürgin, geb. 26. Februar 1859 zu Wyhlen, Maler,

5. Karl Robert Wächter, geb. 2. April 1856 zu Freiburg, Färber,

alle zuletzt in Freiburg wohnhaft, werden beschuldigt, als Bekehrer der Landwehr I. Aufgebots ohne Erlaubniß ausgehend zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselbe werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Freiburg i. B. zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 15. Februar 1898.

Schwarz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Radung.

8710.3. Nr. 3935. Freiburg.

1. Max Maier, geb. 6. Januar 1873 in Freiburg, ledig, Kellner,

2. Friedrich Wilhelm Stab, geb. 16. November 1870 in Danzig, ledig, Feuertagehilfe,

3. Georg Robert Antenbrand, geb. 30. Juli 1874 in Drenburg, ledig, Maler,

4. Wilhelm Rührmann, geb. 30. Juli 1874 in Sattingen, ledig, Kanzeleifretze,

alle zuletzt in Freiburg wohnhaft, z. B. an unbekanntem Orten abwesend, werden beschuldigt, als Erbschaftserben ohne Erlaubniß ausgehend zu sein.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf

Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Freiburg, den 28. Januar 1898.

Schwarz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Mühlholzerversteigerung.

8877. Nr. 547. Die Bezirksforstrei

Buchschal versteigert Montag den 7. März v. J. Früh 10 Uhr be-

ginnend, im Wirtshaus zur neuen Sonne in Buchsahl, aus der Oberen Luffhardt Abth. 19 und 49: 45 Ster 2 m langes erlenes Kollholz; ferner aus den Abtheilungen 6, 31, 49, 54, 58, 59, 82: 347 Ster 1,20 m langes hainbuchenes Kollholz;

Freiburg, den 15. Februar 1898.

Schwarz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Radung.

8710.3. Nr. 3935. Freiburg.